

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 1 - Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst
Arnulfplatz 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017 erlassen wird und das Gesetz, mit dem ein Wohn- und Siedlungsfonds für das Land Kärnten errichtet wird, und das Kärntner Grundsteuerbefreiungsgesetz geändert werden
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt dankt für die Übermittlung der Begutachtungsmaterialien und nimmt dazu nach Befassung des Bundesdenkmalamtes wie folgt Stellung:

- Aus baukultureller Sicht wird im Zusammenhang mit dem Flächensparen als öffentlichem Anliegen zu den in **§ 1** des Entwurfes eines Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes 2017 enthaltenen Tatbeständen der Förderung der Sanierung von Wohnraum (§ 1 Absatz 1 Ziffer 2) und der Verbesserung vorhandener Bausubstanz (§ 1 Absatz 1 Ziffer 3) auf die in der ÖROK-Empfehlung Nr. 56 „Flächensparen, Flächenmanagement & aktive Bodenpolitik“ verankerte hohe Priorität der Erhaltung schützenswerter Kulturgüter hingewiesen.
- Zu **§ 15 Absatz 2** wird bemerkt, dass eine Bindung der Förderungen an Flächenmaße im Denkmalschutz kontraproduktive Auswirkungen haben könnte. Aus diesem Grund wird ersucht, einen expliziten Hinweis auf den Denkmalschutz im Sinne eines begründeten Ausnahmefalles aufzunehmen.
- Betreffend die gemäß **§ 28** zu erlassenden Durchführungsrichtlinien wird betreffend die (energie-)technischen Voraussetzungen gemäß **Absatz 1 Ziffer 1.** ein dem § 30 des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2005 -Bgl. WFG 2005

entsprechender Passus angeregt, der eine Ausnahmeregelung für denkmalgeschützte Objekte zur Einhaltung von Energiekennwerten vorsieht.

Weiters wäre bei Maßnahmen, die nach dem Denkmalschutzgesetz bewilligungspflichtig sind, vorzusehen, dass diese Bewilligung als Nachweis gemäß **Absatz 1 Ziffer 5.** dem Förderungsansuchen beizulegen ist.

Hingewiesen wird hier auch auf den § 4 Absatz 3 des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes – WWFSG 1989, welcher eine Berücksichtigung höherer Aufwendungen im Denkmalschutz für die Bemessungsgrundlage vorsieht. Eine diesbezügliche Regelung sollte auch für den Vollzug des Kärntner Wohnbauförderungs-gesetzes 2017 vorgesehen werden.

9. Juni 2017
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
BAZIL

Elektronisch gefertigt